Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1932 | Nr. 39

(Nr. 13767.) **Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute. Vom 20. Juli 1932.**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird folgendes verordnet:

I. Sparkassen.

§ 1.

(1) Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Sparkassen erhalten mit dem Inkrafttreten der Mustersatzung (§ 15) Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die gemäß Artikel 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) für mündelsicher erklärten Sparkassen bleiben zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 2.

Mit dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit geht das Sparkassenvermögen einschließlich der Schulden auf die mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Sparkasse über.

§ 3.

Für die bisherigen und künftigen Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährverband.

§ 4.

Über die infolge der Verselbständigung des Vermögens der Sparkasse notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen ihr und ihrem Gewährverband beschließen endgültig die Aufsichtsbehörden.

§ 5.

Die Sparkasse kann neben ihrem Gewährverband dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angehören.

§ 6.

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde.

(2) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

§ 7.

Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes oder einem von ihm beauftragten Mitgliede des Verwaltungsorgans, bei Städten mit Bürgermeisterverfassung einem von ihm beauftragten Beigeordneten;

b) mindestens zwei zu der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungskörperschaft auf die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt;

c) mindestens einem Mitgliede, das der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes aus Angehörigen des Gewährverbandes für die gleiche Zeit wie zu b bestellt.

§ 8.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes ist verpflichtet, Beschlüssen des Vorstandes oder einzelner Ausschüsse, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen. Die Ver-

sagung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung steht dem Sparkassenvorstande binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Sparkassenvorstand einen besonderen Vertreter bestimmen.

§ 9.

(1) Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) des Gewährverbandes.

(2) Der Gewährverband ist verpflichtet, der Sparkasse Beamte und Angestellte in solcher Art und Zahl zur Verfügung zu stellen, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleistet ist.

(3) Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten gehören zu den Geschäftsunkosten der Sparkasse; entsprechendes gilt für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten.

(4) Die Anstellung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

(5) Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; bei den im Dienste befindlichen Leitern gilt die Genehmigung zur Anstellung als bei der Anstellung erteilt. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

§ 10.

Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

§ 11.

(1) Die Sparkassen haben mindestens 10 vom Hundert der Spareinlagen und mindestens 20 vom Hundert der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve anzulegen, davon 65 vom Hundert bei der zuständigen Girozentrale und 35 vom Hundert wahlweise bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) oder bei der zuständigen Girozentrale.

(2) Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) ist verpflichtet, solche Guthaben in völlig flüssigen Werten, und zwar zur einen Hälfte bei der Reichsbank auf Girokonto oder durch die Reichsbank, zur anderen Hälfte vorzugsweise in Wechseln anzulegen, die als Privatdiskonten gehandelt werden, und diese Guthaben in ihrer Bilanz getrennt von dem sonstigen Vermögen auszuweisen.

§ 12.

Die Liquiditätsreserven gemäß § 11 sowie die sonstigen Anlagen der Sparkassen für Zwecke der Liquidität sind am 1., 11. und 21. jeden Monats gesondert auszuweisen.

§ 13.

Die Sparkassen sind mindestens einmal im Jahre durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen.

§ 14.

(1) Sparkassen, welche von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge unter 25 vom Hundert, aber nicht unter 20 vom Hundert, und Sparkassen, welche mindestens 25 vom Hundert ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen zu ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken des Gewährverbandes verwenden:

a) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 7½ vom Hundert ihrer sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ vom Hundert oder mehr ihrer sämtlichen Einlagen beträgt.

(2) Sparkassen, welche von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge von weniger als 20 vom Hundert in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen zu ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken des Gewährverbandes verwenden:

a) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 10 vom Hundert ihrer sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr ihrer sämtlichen Einlagen beträgt.

(3) Eine Verwendung von Jahresüberschüssen zu Zwecken des Gewährverbandes, die über diese Vorschriften hinausgeht, ist unzulässig.

§ 15.

(1) Die Gewährverbände der im § 1 genannten Sparkassen sind verpflichtet, die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassende Mustersatzung bis zum 30. September 1932 anzunehmen, widrigenfalls die Satzung für die einzelne Sparkasse von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Über die Annahme der Mustersatzung beschließen die Verwaltungsorgane der Gewährverbände.

(2) Abänderungen einzelner Bestimmungen der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 16.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung (§ 15) endet das Amt der derzeitigen Mitglieder des Sparkassenvorstandes. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

§ 17.

(1) Werden Sparkassen zusammengelegt, so geht mit dem Tage der Zusammenlegung das Vermögen der übernommenen Sparkasse einschließlich der Schulden auf den neuen Rechtsträger über. Das gleiche gilt bei Übernahme anderer kommunaler Kreditinstitute durch eine Sparkasse.

(2) Für eine hiernach notwendig werdende Auseinandersetzung findet die Vorschrift des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Steuern oder Gebühren des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelangen, soweit sie einmalig für die auf Grund der Vorschriften der §§ 2 und 17 eintretenden Rechtsänderungen fällig werden, nicht zur Erhebung; ebenso werden für die Eintragung dieser Rechtsänderungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Geschäfte Gebühren nicht erhoben.

II. Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19.

Girozentralen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind alle öffentlichen Kreditinstitute, die nach ihrer Satzung die Aufgaben einer Girozentrale ausüben.

§ 20.

(1) Zu den Aufgaben der Girozentralen gehören der kommunale Giroverkehr, die Pflege des Kommunalkredits, die Verwaltung der Liquiditätsreserven der Sparkassen sowie das Privatkreditgeschäft, soweit für dieses ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(2) Die hiernach zu bestimmende Zulässigkeit des Privatkreditgeschäfts wird für die einzelnen Girozentralen durch ihre Satzungen festgesetzt; in den Satzungen sind ferner Höchstgrenzen für das Privatkreditgeschäft im ganzen und für die zu gewährenden Einzelkredite vorzuschreiben.

§ 21.

Die Girozentralen sind mindestens einmal im Jahre durch unabhängige Revisionsstellen zu prüfen.

§ 22.

Die Girozentralen sind verpflichtet, die ihnen zufließenden Liquiditätsreserven der Sparkassen sowie ihre sonstigen Anlagen für Zwecke der Liquidität am 1., 11. und 21. jeden Monats gesondert auszuweisen.

§ 23.

Die Girozentralen sind verpflichtet, einen Teil der ihnen zufließenden Liquiditätsreserven bei der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — entsprechend der für diese erlassenen Satzung zu unterhalten.

§ 24.

Die Girozentralen haben ihre Bilanzen in zweimonatlichen Abschnitten zu veröffentlichen.

§ 25.

Bei jedem Sparkassen- und Giroverband ist ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher anzustellen. Die Anstellung bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten.

§ 26.

Zu Vertretern der einzelnen Sparkassen- und Giroverbände in dem Verwaltungsrate der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — dürfen nur die Verbandsvorsteher oder die leitenden Direktoren der Girozentralen bestimmt werden.

§ 27.

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 25 Satz 1 und § 26 zulassen, soweit in einzelnen Provinzen Girozentrale und Landesbank zu einer gemeinschaftlichen Bankanstalt (Gemeinschaftsbank) nicht zusammengeschlossen werden.

III. Staatsaufsicht.

§ 28.

(1) Die Sparkassen unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird von den für den einzelnen Gewährverband zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden ausgeübt.

(2) Zum Erlaß sowie zur Abänderung der Satzung einer Sparkasse sowie zu ihrer Auflösung bedarf es der Genehmigung des Oberpräsidenten.

(3) Der Oberpräsident ist befugt, bei veränderten Umständen oder bei Vorliegen offenbarer Mißstände die Satzung der Sparkasse zu ändern.

§ 29.

(1) Die staatliche Aufsicht über die Girozentralen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände wird von dem Oberpräsidenten ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, für eine Girozentrale einen ständigen Staatskommissar zu bestellen.

IV. Ausführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Handel und Gewerbe.

§ 31.

Die im Fünften Teile Kap. I Artikel 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) enthaltene Ermächtigung wird auf den Minister des Innern übertragen, der sie nach vorherigem Benehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Handel und Gewerbe ausübt.

§ 32.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 20. Juli 1932.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Severing. Schreiber. KleppER.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.